Bekanntmachungen der Gemeinde Weinbach

Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt	**Ansatz 2023**
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.214.652,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.165.145,00
mit einem Saldo von	-49.507,00
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
mit einem Saldo von	
mit einem Überschuss von	-49.507,00
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus Ein- und Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit (1)	830.000,00
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.141.581,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.005.350,00
mit einem Saldo von (2)	-863.769,00
Einz. aus Finanzierungstätigkeit auf	863.769,00
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	-830.000,00
mit einem Saldo von (3)	33.769,00
mit einem Zahlungsmittelbedarf/-überschuss des Haushaltsjahres von	**0,00**
festgesetzt. (= 1+2+3)	

(1) = Finanzmittelüberschuss lfd. Tätigkeit
(2) = Summe Investitionen abzgl. Einzahlungen (z. B. Beiträge) = geplante Kreditaufnahme
(3) = Nettokreditaufnahme (Neuaufnahme ./. Tilgung)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 863.769,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt, da die wirtschaftliche Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist und die Gemeinde handlungsfähig bleiben muss.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	560 v. H.
Grundsteuer B	560 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Folgende Sperrvermerke wurden beschlossen:

Inv.Nr. 0101-23-01	Anschaffung eines leitungsgebunden Wasserspenders für das Rathaus Bis Vorlage der Folgekosten
Inv.Nr. 0101-23-02	Anschaffung eines Dienst-E-Bikes für die Gemeindeverwaltung Bis Vorlage eines näheren Konzepts
Inv.Nr. 0801-21-01	Investitionszuschuss Sportplatzkonzept Bis Vorlage eines näheren Konzepts
Inv.Nr. 1302-23-01	Teilnahme Programm „100 wilde Bäche“ Bis Vorlage eines näheren Konzepts und Förderbedingungen
Inv.Nr. 1305-23-99	Grundhafte Sanierung Wirtschaftswege Bis Vorlage eines näheren Konzepts
Inv.Nr. 1502-23-07	Grundhafte Sanierung der Toilettenanlagen DGH´s Bis Vorlage eines näheren Konzepts

§ 9

Haushaltsvermerke

a) Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Als Budget ist gem. § 4 Abs. 1 GemHVO der Produktbereich (01, 02 usw.) definiert. Ausnahme zu dieser Regelung stellen die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen dar. Sie bilden ein eigenes Budget und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus werden Personalkosten mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (externe Unterstützung) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO sind zahlungswirksame Aufwendungen der Produktbereiche, die sachlich bzw. aus wirtschaftlicher Sicht eng zusammenhängen, aber in verschiedenen Budgets (Produktbereichen) veranschlagt sind, gegenseitig deckungsfähig (z. B. Straßen-/Kanalmaßnahmen, Sanierungen städtischer Liegenschaften, Anschaffung von Kleingerätschaften).

c) Veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb ihres Budgets und bei Vorliegen eines sachlichen bzw. wirtschaftlichen engen Zusammenhangs auch budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

d) Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

e) Alle Aufwendungen Materialaufwand und Instandhaltung (Konten 6061 bis 6063 und 6161 bis 6165) werden auf Grund des sachlichen Zusammenhangs auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

f) Gemäß § 19 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

g) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar.

h) Gemäß § 100 HGO wird die Erheblichkeitsgrenze auf 5.000 Euro festgelegt, d. h. dass für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro der Bürgermeister zuständig ist. Der Gemeindevorstand ist für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro zuständig.

i) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 15.000 EUR ist die Gemeindevertretung zuständig.

Weinbach, den 25.11.2022
gez. Britta Löhr
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 1, § 2 und § 4 ist erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023;
Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

I. Tenor

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushalts in Höhe von max.
863.769,00 Euro
(in Worten: auchthundertdreiundsechzigtausendsiebenhundertneunundsechzig Euro)
wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max.
1.500.000,00 Euro
(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)
wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

65549 Limburg, 16.12.2022

Der Landrat des Landkreises
Limburg-Weilburg
Gez. Michael Köberle
Landrat

Der Haushaltsplan der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 97 HGO zur Einsichtnahme vom 16.01.2023 bis 25.01.2023 während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung montags, donnerstags und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr in Weinbach, Elkerhäuser Straße 17, Gemeindekasse, öffentlich aus. Auf Grund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (06471-94300 oder info@weinbach.de).

35796 Weinbach, 10.01.2023

Gemeindevorstand der
Gemeinde Weinbach
gez. Britta Löhr
Bürgermeisterin